



wohnungsgenossenschaft neukölln eG

Hausordnung vom 01.01.2014

Jeder Einzelne muss sich in die große Hausgemeinschaft einfügen und sollte nicht durch rücksichtsloses Verhalten Grund zur Beschwerde geben. Der Dauernutzungs- bzw. Mietvertrag und die nachstehende Hausordnung sind einzuhalten.

1. Die Wohnungsgenossenschaft Neukölln ist eine kinderfreundliche Genossenschaft. Kinder gehören bei uns zum Alltag. Von unseren Mitgliedern und Mietern erwarten wir Verständnis für spielende Kinder. Trotzdem müssen auch Kinder ein gewisses Maß an Rücksicht aufbringen. So sind das Treppenhaus, die Wirtschaftswege, der Parkplatz oder der Kellergang kein geeigneter Spielplatz.
2. Alle Mieter haben ein Recht darauf, in ihrer Wohnung ungestört zu leben. Aber nicht jedes Geräusch ist verboten oder vermeidbar. Gerade in einem Mietshaus hat niemand einen Anspruch auf absolute Ruhe. Alle Mitglieder und Mieter müssen ggf. störende Geräusche in einem zumutbaren Maße hinnehmen. Von 22:00 bis 6:00 Uhr ist es generell verboten, Lärm zu verursachen, durch den andere Personen in ihrer Nachtruhe gestört werden können. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist es ebenfalls verboten, Lärm zu verursachen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
3. Treppenhäuser und Grünanlagen prägen das Erscheinungsbild unserer Genossenschaft. Die Wohnanlage ist möglichst sauber zu halten. Jede durch das Mitglied oder seine Angehörigen, Lieferanten usw. verursachte Verunreinigung ist selbst zu beseitigen. Jeder sollte sich verantwortlich fühlen und zusätzliche Reinigungskosten vermeiden. Im Treppenhaus darf kein Müll zwischengelagert werden. Das Rauchen im Treppenhaus und in den Fahrstühlen ist nicht erlaubt.
4. Zur Gewährleistung des Umweltschutzes sind Abfälle aus Glas, Papier, Plastik und Verpackungen aller Art getrennt in den bereitgestellten Behältern zu sammeln. Sperrmüll ist bei den Recyclinghöfen der BSR abzugeben. Eine Ablage von Sperrmüll in den Kellern, auf Böden, im Müllhaus oder auf dem Müllplatz ist verboten. Die Entsorgung von Sperrmüll und Schadstoffen in genossenschaftlichen Müllanlagen ist nicht gestattet. Bitte achten Sie bei der Glasentsorgung auf die Einhaltung der Einwurfzeiten.
5. Das Ausklopfen, Ausschütteln und Abstauben von Decken, Läufern, Kleidungsstücken usw. zum Fenster hinaus oder von den Balkonen herab ist verboten. Die Außenflächen der Häuser sind nicht zu beschmutzen (z. B. durch Blumenwasser oder ähnliches).
6. Das Grillen mit offenem Feuer ist grundsätzlich – auch auf den Balkonen und in den vermieteten Mietergärten – nicht gestattet. Das Aufbewahren und Lagern von übel riechenden, leicht entzündbaren, feuergefährlichen und feuerfördernden Stoffen in den gemieteten Räumen ist verboten. Kellerräume müssen stets aufgeräumt und in allen Teilen übersichtlich und zugänglich sein.
7. Treten Schäden in der Wohnung oder am Haus auf, so sind diese unverzüglich dem zuständigen Verwalter, dem Hauswart oder dem Büro der Genossenschaft mitzuteilen, damit die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können.
8. Bei längerer Abwesenheit eines Mitgliedes und Mieters ist der Wohnungsschlüssel zu hinterlegen und die Genossenschaft in Kenntnis zu setzen.
9. Balkone sind von Laub und Schnee zu räumen. Die Abflüsse sind freizuhalten, so dass bei Regen ein ungehinderter Wasserabfluss stattfinden kann.
10. Die Genossenschaft ist nach rechtzeitiger Ankündigung berechtigt, die Mietwohnung zu betreten.

11. Die sanitären Anlagen, Heizkörper, Herde, Türen, Doppelfenster o. ä. dürfen ohne Genehmigung der Genossenschaft nicht entfernt werden.
12. Alle baulichen Veränderungen sind genehmigungspflichtig. Hierzu ist grundsätzlich ein schriftlicher Antrag zu stellen.
13. Mopeds, Motorräder und Motorroller sowie Benzin sind nicht in der Wohnung, in Nebenräumen, im Treppenhaus oder im Keller abzustellen.
14. Das Anbringen bzw. Aufstellen von Antennenanlagen, insbesondere von Parabolantennen, ist genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung ist schriftlich bei der Genossenschaft einzuholen.
15. Die Tierhaltung ist genehmigungspflichtig. Haustiere dürfen in den Wohnanlagen nur an der Leine geführt werden. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn sich Belästigungen für die Mietbewohner ergeben. Bitte füttern Sie keine Tauben, Krähen oder andere Tiere im Bereich der Wohnanlagen.

Die Hausordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Hausordnungen.

Der Vorstand